S 10 AS 168/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fehler des Willensausdrucks Fehler der Willensbildung Urteilsberichtigung Willensbildung Kostenentscheidung Berichtigung Beschwerde Ablehnung der Urteilsberichtigung
Leitsätze	1. Die Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem eine Urteilsberichtigung abgelehnt wird, ist auch dann statthaft, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedarf. 2. Die Kostenentscheidung in einem Urteil kann nur dann gem § 138 Satz 1 SGG berichtigt werden, wenn sie nicht dem Ergebnis der Beratung des Spruchkörpers entspricht. Die Urteilsberichtigung ist kein Mittel zu Änderung einer nachträglich als unrichtig erkannten Entscheidung.
Normenkette	SGG § 172 SGG § 138

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 168/18
Datum	24.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 345/22 B
Datum	14.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

Â

I.

Die KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: KlÃ¤ger) begehren die Berichtigung eines sozialgerichtlichen Urteils.

Â

Die KlÃ¤ger haben im Jahr 2018 beim Sozialgericht (SG) Halle zwei Klagen erhoben. Sie machten gegen das beklagte Jobcenter AnsprÃ¼che auf hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geltend und wandten sich gegen RÃ¼ckforderungen. Streitig waren die LeistungszeitrÃ¤ume von Oktober 2016 bis MÃ¤rz 2017 (S 10 AS 168/18) und von April bis September 2017 (S 10 AS 169/18). Die KlÃ¤ger begehrten die BerÃ¼cksichtigung einer Bruttokaltmiete i.H.v. 495,99 â¬ als Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH). Der Beklagte hatte in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden lediglich 391,24 â¬ pro Monat fÃ¼r Oktober 2016 bis MÃ¤rz 2017 und 412,48 â¬ pro Monat fÃ¼r April bis September 2017 anerkannt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22. April 2022, in der beide Verfahren (ohne fÃ¶rmliche Verbindung) gemeinsam verhandelt worden sind, hat er ein Teilanerkenntnis dahingehend abgegeben, eine Bruttokaltmiete i.H.v. 476,80 â¬ pro Monat zu berÃ¼cksichtigen. Dieses Teilanerkenntnis haben die KlÃ¤ger angenommen. Sodann haben sie beantragt, den Beklagten unter AbÃ¤nderung der angegriffenen Bescheide Ã¼ber das Teilanerkenntnis hinaus zu verurteilen, ihnen fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Â

Mit einem wenige Minuten nach Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung verkÃ¼ndeten Urteil hat das SG die Klagen abgewiesen. Die schriftlich niedergelegte, von den beteiligten Richtern unterschriebene und bei der VerkÃ¼ndung verlesene Urteilsformel lautete hinsichtlich des Kostenpunkts: â€Kosten sind nicht zu erstatten.â€ Daraufhin hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger sogleich beantragt, die Kostenentscheidung dahingehend zu berichtigen, dass der Beklagte 50% der klÃ¤gerischen Kosten zu erstatten habe. Dies sei angesichts des Teilanerkenntnisses billig und angemessen.

Â

Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 hat der Kammervorsitzende, der auch die mÃ¼ndliche Verhandlung geleitet hatte, den Berichtigungsantrag abgelehnt. Voraussetzung der Berichtigung einer Urteilsformel sei, dass sie nicht der tatsÃ¤chlichen Entscheidung entspricht, bei einem Kollegialgericht also dem Ergebnis der Beratung des SpruchkÃ¶rpers. Vorliegend mÃ¶ge die Kostenentscheidung falsch sein; das verkÃ¼ndete Urteil sei aber einer Berichtigung nicht zugÃ¤nglich, weil der Kostentenor dem Beratungsergebnis entspreche. Der Beschluss ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger â€ ebenso wie das schriftliche Urteil â€ am 9. Juni 2022 zugestellt worden.

Â

Am 20. Juni 2022 haben die KlÃ¤ger Beschwerde eingelegt. Der Kostentenor sei offensichtlich rechtswidrig, weil das Gericht im Eifer des Gefechts das Teilanerkenntnis des Beklagten Ã¼bersehen habe. Der Kostentenor habe sich nur auf die Klageabweisung im Ãbrigen beziehen sollen, so dass er im Ergebnis insgesamt fehlerhaft und einer Korrektur zugÃ¤nglich sei.

Â

Der Beklagte hat Gelegenheit erhalten, sich zu der Beschwerde zu Ã¤uÃern.

Â

Am 11. Juli 2022 haben die KlÃ¤ger wegen der Nichtzulassung der Berufung im Urteil vom 22. April 2022 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

Â

Der Senat hat die Prozessakte des Klageverfahrens beigezogen.

Â

II.

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Urteilsberichtigung hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Â

1. Die Beschwerde ist gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Sie ist insbesondere nicht nach Â§ 172 Abs. 2 SGG ausgeschlossen. Auch der Beschwerdeausschluss des Â§ 319 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) kommt nicht Ã¼ber die Verweisungsregelung des Â§ 202 Satz 1 SGG zur Anwendung, weil die Â§Â§ 138, 172 SGG insoweit abschlieÃende Regelungen fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren enthalten (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 138 Rn. 5).

Â

Der Beschwerde steht auch nicht entgegen, dass die Berufung in der Hauptsache gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG der Zulassung bedarf (vgl. Landessozialgerichts [LSG] Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11. August 1980 â L 1 Sb 8/78 â MDR 1980, 1052; Bayerisches LSG, Beschluss vom 8. Februar 2018 â L 7 AS 114/18 B PKH â juris Rn. 18; Keller, a.a.O.). Einen Ausschluss der Beschwerde sieht das Gesetz in solchen FÃ¤llen nur fÃ¼r Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG) und fÃ¼r die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b] SGG) vor. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf Entscheidungen Ã¼ber eine Urteilsberichtigung wÃ¼rde eine RegelungslÃ¼cke voraussetzen, die nicht zu

erkennen ist. Zudem fehlt es an einer Vergleichbarkeit der Interessenlagen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und im PKH-Verfahren wÃ¼rde es ohne den Beschwerdeausschluss dazu kommen, dass das LSG die Erfolgsaussichten eines Klagebegehrens in einem Nebenverfahren prÃ¼fen wÃ¼rde, obwohl der Weg zu einer solchen Ãberprüfung in der Hauptsache verschlossen oder jedenfalls nicht ohne Weiteres erÃ¶ffnet ist. Dies droht im Verfahren der Urteilsberichtigung nicht, weil PrÃ¼fungsgegenstand der Beschwerde nicht die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, sondern ausschlieÃlich die Voraussetzungen des Â§ 138 SGG sind.

Â

Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 173 SGG). Ihrer ZulÃ¤ssigkeit steht auch nicht entgegen, dass die KlÃ¤ger auÃerdem eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben haben (vgl. Keller, a.a.O., Rn. 5a [zum Berichtigungsantrag neben einem Rechtsmittel in der Hauptsache]).

Â

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Urteilsberichtigung zu Recht abgelehnt, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen. GemÃ¤Ã Â§ 138 Satz 1 SGG sind Schreibfehler, Rechenfehler und Ã¤hnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Gegenstand einer solchen Berichtigung kann auch die Urteilsformel einschlieÃlich der Nebenentscheidungen sein. Insoweit kann allerdings offenbleiben, in welcher Weise die Berichtigung vorzunehmen ist, wenn nicht erst das schriftliche Urteil, sondern bereits die verkÃ¼ndete Urteilsformel die Unrichtigkeit aufweist (siehe dazu Harks in: BeckOGK SGG, Â§ 138 Rn. 11 [Stand: 1. August 2022]), denn vorliegend war die verkÃ¼ndete und sodann in das schriftliche Urteil aufgenommene Formel nicht unrichtig.

Â

Der Begriff der Unrichtigkeit meint eine Abweichung des ErklÃ¤rten vom Gewollten. Erfasst werden nur Fehler des Willensausdrucks, nicht solche der Willensbildung (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 15. Oktober 1987 â 1 RA 57/85 â juris Rn. 15; Beschluss vom 6. MÃ¤rz 2012 â B 1 KR 43/11 B â juris Rn. 5; ebenso Reichsgericht [RG], Beschluss vom 26. MÃ¤rz 1889 â III 19/89 â RGZ 23, 399, 410; Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 16. April 2013 â II ZR 297/11 â juris Rn. 2). Die Urteilsformel ist in diesem Sinne unrichtig, wenn sie nicht der tatsÃ¤chlichen Entscheidung entspricht, also bei einem Kollegialgericht dem Ergebnis der Beratung des SpruchkÃ¶rpers (vgl. Bundesarbeitsgericht [BAG], Beschluss vom 29. August 2001 â 5 AZB 32/00 â juris Rn. 15). Das war vorliegend nicht der Fall. Der Vorsitzende hat die von der Kammer beschlossene Kostenentscheidung bei der VerkÃ¼ndung korrekt wiedergegeben. Daran besteht aufgrund seiner AusfÃ¼hrungen im angegriffenen Beschluss kein Zweifel. Es kann dahinstehen, ob der Kammer bei der Willensbildung ein Fehler unterlaufen ist und ob sie mÃ¶glicherweise den Teilerfolg der KlÃ¤ger, den diese in Gestalt des angenommenen Teilanerkenntnisses erzielt hatten, Ã¼bersehen hat, denn die Urteilsberichtigung ist kein Mittel zur Ãnderung einer nachtrÃ¤glich als unrichtig erkannten Entscheidung (vgl. BSG, Urteil vom 15. Oktober 1987, a.a.O.).

Â

3. Im Beschwerdeverfahren ergeht keine Kostenentscheidung, weil es sich nicht um eine selbstÃ¤ndige Streitsache handelt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2. MÃ¤rz 2022 â□□ L 9 AS 301/17 B â□□ juris Rn. 22 m.w.N.).

Â

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde angreifbar (Â§ 177 SGG).

Â

gez. Kirschner-HeinÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â gez. WulffÂ gez. Dr. Harks

Erstellt am: 31.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024